

| | | |
|---|---|--|
| Österreichischer Bundesfeuerwehrverband | Die österreichischen Brandverhütungstellen | TRVB 134 F |
| TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ | | |
| <h1>Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken</h1> | | |
| INHALTSÜBERSICHT | | |
| 1 Anwendungsbereich | 2 Begriffe | 3 Anforderungen |
| 3.1 Feuerwehr-Zugänge | 3.2 Feuerwehr-Zufahrten | 3.3 Feuerwehr-Aufstellflächen |
| 3.3.1 Feuerwehr-Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge | 3.3.2 Feuerwehr-Aufstellflächen für tragbare Leitern | 3.4 Feuerwehr-Bewegungsflächen |
| Genehmigt in der 330. Präsidialsitzung des ÖBFV am 21.1.2017 sowie Präsidienentscheidung vom 14.4.2017 und in der Geschäftsführerkonferenz der österreichischen Brandverhütungstellen am 27.12.2016 | | |
| Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber | | Ausgabe 1.7.2017 Ersatz für Ausgabe 1987 |

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie legt die Anforderungen an die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken fest, welche für die Rettung von Personen und die Durchführung wirksamer Löscharbeiten notwendig sind. Die Abmessungen sind auf die bei den Feuerwehren allgemein gebräuchlichen Löscharbeitszeuge und Hubrettungsfahrzeuge abgestimmt.

Sonderfahrzeuge (z.B. Wechselladefahrzeuge, Sonderlöschfahrzeuge, Kranfahrzeuge und dgl.) werden durch die vorliegende Richtlinie nicht abgedeckt und bedürfen einer individuellen Betrachtung. In einem solchen Fall sind die maßgeblichen Abmessungen und Tonnagen mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando zu akkordieren.

Abweichungen von den Anforderungen dieser TRVB (z.B. bei Bestandsbauten) sind jedenfalls mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando zu akkordieren.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Errichtung von Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken wird auf die Anforderungen der OIB-Richtlinien-Serie 2 verwiesen.

2. Begriffe

Die Begriffsbestimmungen sind der TRVB 001 A zu entnehmen. Download auf www.trvb-ak.at.

3. Anforderungen

Bei der Gestaltung von Außenanlagen ist auf die jederzeitige Benützbarkeit von ausgewiesenen Flächen für die Feuerwehr zu achten. Eforderlichenfalls sind in Absprache mit der zuständigen Behörde geeignete Maßnahmen zur Freihaltung von Feuerwehr-Zufahrten (wie z.B. Halteverbote oder bauliche Vorkehrungen) vorzusehen.

Flächen für die Feuerwehr müssen eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Sofern die Begrenzung bzw. der Verlauf von Flächen für die Feuerwehr nicht eindeutig erkennbar ist (z.B. Schneelage), müssen diese durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Schneestangen) kenntlich gemacht werden. Flächen für die Feuerwehr müssen ggf. von Schnee geräumt werden.

Flächen für die Feuerwehr sind zu befestigen (Asphaltierung, Pflasterung, Betonaufbau, befahrbare Rasensysteme in Verbindung mit Geotextilien, verdichtetes Grädematerial und dgl.). Feuerwehr-Zufahrten, Feuerwehr-Aufstellflächen und Feuerwehr-Bewegungsflächen müssen so befestigt sein, dass die Tragfähigkeit gemäß Pkt. 3.2. dauerhaft sichergestellt ist.

Werden Flächen für die Feuerwehr mittels befahrbarer Rasensysteme ausgeführt, ist dafür Sorge zu tragen, dass der Verlauf der befestigten Rasenfläche mit einer Randbegrenzung eindeutig gekennzeichnet ist, sodass deren Verlauf unter allen äußeren Bedingungen (wie z.B. Schneelage, Laubfall und dgl.) eindeutig erkennbar ist. Es ist weiters dafür Sorge zu tragen, dass mittels Rasensystemen ausgeführte Flächen für die Feuerwehr im Winter von Schnee geräumt werden können. Ebenso ist darauf zu achten, dass durch geeignete Erhaltungsmaßnahmen der Neuaufbau von Humus vermieden wird (Einhaltung der Zulassungsbedingungen).

3.1 Feuerwehr-Zugänge

3.1.1 Allgemeines

Feuerwehr-Zugänge müssen möglichst geradlinig und mindestens 1,20 m breit sein.

Durchgänge müssen an jeder Stelle eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m aufweisen (im Zuge von Steigungen ist auf einen entsprechend hohen Luftraum zu achten).

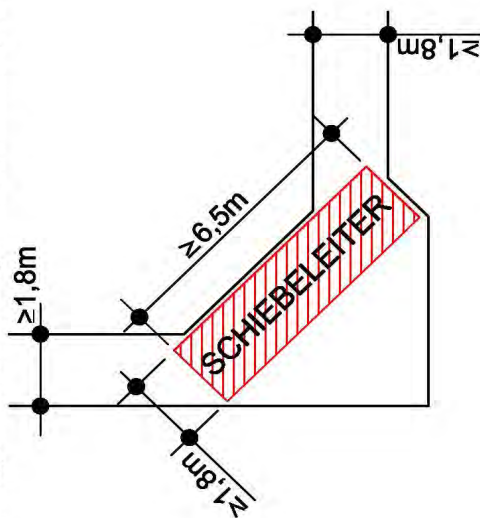
Niveaunterschiede sind grundsätzlich durch Stiegen gemäß OIB-PL 4 oder Rampen mit einer maximalen Steigung von 15 % zu überbrücken.

Einzelne Niveausprünge oder Hindernisse (z.B. Stützmauern) dürfen einen maximalen Höhenunterschied von 1,20 m aufweisen.

Ohne entsprechende Türöffnungen dürfen Zäune (Maschendrahtzäune oder Gleichartiges) nur im Ausnahmefall im Verlauf von Feuerwehr-Zugängen vorhanden sein und in diesem Fall eine maximale Höhe von 80 cm oder in Verbindung mit einem maximal 40 cm hohen und mindestens 20 cm breiten Sockel 1,20 m aufweisen. Diese Zäune sind im vorgesehene Überschiebungsbereich zu kennzeichnen und von Bewuchs freizuhalten.

Fortsetzung von Seite 54

3.1.2 Feuerwehr-Zugänge zum Vortragen einer Schiebeleiter
Ergänzend zu Pkt. 3.1.1 müssen Feuerwehr-Zugänge zum Vortragen einer Schiebeleiter mindestens 1,80 m breit sein und so beschaffen sein, dass das Vortragen einer dreiteiligen Schiebeleiter durch vier Personen ungehindert möglich ist. Hiefür ist die Schleppkurve für eine rechteckige Fläche von mindestens 6,50 m x 1,80 m anzusetzen.



3.2 Feuerwehr-Zufahrten

Feuerwehr-Zufahrten müssen grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsflächen nach mindestens zwei Seiten in Verbindung stehen (Durchfahrtsmöglichkeit; keine Bildung von Sackgassen). Ist dies nicht möglich, so ist eine Umfahrmöglichkeit oder eine Wendefläche vorzusehen.

Anmerkung: In begründeten Ausnahmefällen können geradlinig geführte Feuerwehr-Zufahrten mit einer Länge von höchstens 80 m als Sackgasse akzeptiert werden.

Im Falle einer Wendefläche muß diese eine Abmessung von mindestens 15 m x 15 m aufweisen, und es muß im Verlauf der Zufahrt das Aneinandervorbeifahren von zwei Feuerwehrfahrzeugen (Mindestbreite 6 m) möglich sein. Feuerwehr-Zufahrten sind so zu befestigen, daß sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer maximalen Achslast von 11,5 t (115 kN) und einem maximalen Gesamtgewicht von 18 t (180 kN) dauerhaft befahren werden können. Führen Feuerwehr-Zufahrten über bauliche Anlagen wie Kellerdecken, Garagendecken oder ähnliches, so sind diese Anlagen nach ÖNORM EN 1991-1-1 zu bemessen, wobei die Lastannahmen gemäß ÖNORM B 1991-1-1, Pkt. 8.2.3, Tab. 4 für Feuerwehrfahrzeuge zu treffen sind.

Geradlinig geführte Feuerwehr-Zufahrten müssen eine Breite von mindestens 3,50 m, Durchfahrten an jeder Stelle eine lichte Höhe von mindestens 4,0 m aufweisen. Sind im Zuge von Feuerwehr-Zufahrten Gehsteige zu überfahren oder Gefällebrüche vorhanden, so kann wegen überhängender Fahrzeugteile (Drehleiter) ein Zuschlag für die Durchfahrtsbreite erforderlich sein.

Werden die Feuerwehr-Zufahrten oder Durchfahrten nicht geradlinig geführt, so muss ihre Breite den in der Tabelle angegebenen Mindestwerten entsprechen

| Außenradius der Kurve [m] | Breite [m] |
|---------------------------|------------|
| $\geq 11 - \leq 12$ | 5,0 |
| $>12 - \leq 15$ | 4,5 |
| > 15 | 4,0 |

Die Breite laut Tabelle muß 11,0 m vor der Kurve beginnen. Der Außenradius darf an keiner Stelle 11,0 m unterschreiten.

Auch zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche (Fahrbahnmitteln) in die Feuerwehr-Zufahrt, muß ein Außenradius von mind. 11,0 m vorhanden sein.

Es sind im Zuge der Einmündung von der öffentlichen Verkehrsfläche geeignete Maßnahmen (z.B. Halteverbote, Sperflächen, Poller) zur Einhaltung der erforderlichen Mindestradien zu setzen.

TRVB 134 F 17

Seite -3-

Seite -4-

TRVB 134 F 17

Zusätzlich zu den festgelegten Radien ist wegen überhängender Fahrzeugteile (Drehleiterkorb) ein Freistreifen von mind. 2,0 m an der Kurvenaußenseite vorzusehen. Der Freistreifen muß nicht befestigt sein. Im Verlauf des Freistreifens dürfen keine Hindernisse (wie z.B. Verkehrszeichen, Reklametafeln, Bewuchs und dgl.), die höher als 1,70 m sind, angeordnet sein.

Bei Anfahrtsmöglichkeiten aus verschiedenen Richtungen müssen diese Bedingungen für jede Anfahrtsrichtung erfüllt sein.

Steigungen oder Gefälle in Feuerwehr-Zufahrten dürfen 15 Prozent nicht überschreiten.

Im Bereich der Einmündung von Feuerwehr-Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Grundstück sind Randsteine grundsätzlich abzusenken oder anzurampen.

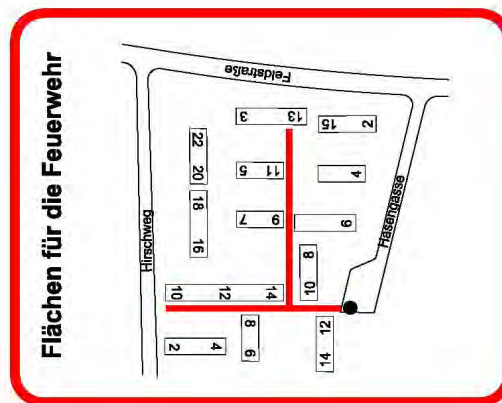
Übergänge von einer Steigung in die Waagrechte bzw. der Waagrechten in ein Gefälle oder jeweils umgekehrt sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden. Stufen dürfen sich im Bereich dieser Übergänge nicht befinden.

Feuerwehr-Zufahrten sind durch Hinweisschilder gemäß ÖNORM F 2030 mit der Aufschrift „Feuerwehrzufahrt“ zu kennzeichnen. Die Mindestgröße der Hinweisschilder beträgt 594 mm x 210 mm.

Sofern im Verlauf von Feuerwehr-Zufahrten aus seitens der Feuerwehr akzeptierten Gründen die entsprechend dieser TRVB erforderliche Belastbarkeit hinsichtlich Gesamtgewicht oder Achslast nicht gegeben ist, muß dies unmittelbar oberhalb des o.a. Hinweisschildes durch ein Verbotsschild gemäß StVO kenntlich gemacht werden.



Bei unübersichtlichen bzw. weitläufigen Arealen kann im Einzelfall die Anbringung eines Lageplanschildes erforderlich sein. Dieses muss eine Größe von mindestens 500 mm x 800 mm aufweisen und bezogen auf den jeweiligen Zugang lagerichtig angeordnet sein.



Fortsetzung auf Seite 55

